

darf nicht ausser Betracht gelassen werden. Hingegen trägt der Beklagte die Gebühr (1500 Fr.) und die Parteientschädigung (1500 Fr.). ■

Unbefugtes Abdrucken eines Artikels in einem Inserat

Urteil des Zivilgerichts Basel-Stadt vom
3. April 2000 (P 1998/343)

Die freie Journalistin B. verfasste für die Basellandschaftliche Zeitung einen Bericht über eine Aufführung im Häbse-Theater, der am 19. März 1998 publiziert wurde. Ohne die Journalistin anzufragen, übernahm das Theater den Bericht, um es in vollem Umfang fünf Tage später in der gleichen Zeitung zu publizieren. Nur der Name der Autorin wurde weggelassen. Für das Gericht steht fest, dass der betreffende Artikel die nötige Individualität besitzt, um als ein vom Urheberrecht geschütztes Werk zu gelten. Es handelt sich nicht um eine banale Zusammenstellung von Alltagswendungen. Zwar stand der Journalistin (Klägerin) zu ihrer Theaterkritik der Sache nach nur ein kleiner Spielraum für Individualität und Originalität zu Verfügung. Aber dieser reicht für den urberrechtlichen Schutz aus (vgl. BGE 117 II 468).

Das Interesse der Journalistin an der gerichtlichen Feststellung, die Übernahme des Artikels sei ohne ihre Zustimmung erfolgt und damit widerrechtlich, war gegeben. Solange dieser Punkt nicht gerichtlich geklärt ist, könnte die Journalistin in den Verdacht der Chefredaktion geraten, auch noch PR-Texte zu verfassen. Auch die Bedingungen für den Schadenersatz sind erfüllt. Bei der Berechnung ist nach dem Prinzip der Lizenzanalogie vorzugehen. Da im vorliegenden Fall die Parteien keinen Vertrag geschlossen haben, ist das Regulatorium vom 1. Januar 1998 zum Gesamtarbeitsvertrag 1996 für festangestellte Journalisten nicht massgebend. Vielmehr sind die von der Journalistin angerufenen Richtlinien des Schweizerischen Textverbandes zu berücksichtigen. Da es sich um eine Zweitnutzung handelt, darf die Wegstrecke, die Administration und die Absprache nicht berechnet werden. Der geltendgemachte Stundenaufwand von 5 Stunden wird auf 4 reduziert, und die untere Limite des Tagesansatzes angewendet, was einen Schaden von 500 Fr. ergibt (statt die verlangten 700 Fr. und die vom Beklagten offerierten 150 Fr.).

Die Zusprechung einer Genugtuungssumme wurde abgelehnt. Es liegt keine Entstellung des Werkes vor. Es handelt sich auch nicht um ein Werk von grosser Bedeutung. Das Nicht-Erwähnen des Namens der Verfasserin kann nicht als schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung angesehen werden. Die Publikation des Urteils wurde ebenfalls abgelehnt. Das Gericht erachtete es als nicht wahrscheinlich, dass die Klägerin bei den Lesern der Zeitung an ihrer Glaubwürdigkeit als kritische und unabhängige Journalistin eingebüsst hat, zumal der Name nicht erwähnt wurde. Auch die lange Zeit, die seit der Publikation des Inserats verstrichen ist (zwei Jahre),